



Der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt hat sich auf Grundlage von § 20 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 13.03.2017 das folgende Redaktionsstatut gegeben:

## **Redaktionsstatut für das gemeindeeigene**

### **Mitteilungsblatt**

### **„Stetten Aktuell“**

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Stetten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Stetten Aktuell“.
2. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag, fällt dieser auf einen Feiertag, dann grundsätzlich am vorhergehenden Werktag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
3. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
  - 3.1 Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Stetten am kalten Markt und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
  - 3.2 Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;

### 3.3 Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“

- 3.3.1 Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“) in der Regel ab Seite 6 zur Verfügung.
- 3.3.2 Den Fraktionen steht für ihre Beiträge jeweils eine Viertelseite in der jeweiligen Amtsblattausgabe zur Verfügung, das sind etwa 1.050 Zeichen (einschließlich Leerzeichen).
- 3.3.3 Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 3.3.4 Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.
- 3.3.5 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl ausgeschlossen (Karenzzeit).

3.4 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen und der örtlichen Vereine und Organisationen. Diese sind beim Bürgermeisteramt einzureichen;

3.5 Veranstaltungsberichte örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (ggf. jedoch nicht von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften);

- 3.5.1 Im Mitteilungsblatt der Gemeinde Stetten am kalten Markt werden keine Nachberichte von Veranstaltungen, Sitzungen, sowie Vereins- und Sportergebnisse usw. veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen sind der Presse vorbehalten.

- 3.5.2 Danksagungen können nur in kurzer Form und mit allgemeinem Inhalt veröffentlicht werden.
- 3.5.3 Jährlich besteht für jeden Verein die Möglichkeit kostenlos eine komplette Seite mit einem Veranstaltungshinweis abzudrucken.
- 3.5.4 Danksagungen an Firmen u. Sponsoren, sowie jegliche Bezeichnungen dieser in Presseberichten werden nicht abgedruckt.
- 3.5.5 Bilder werden in der Rubrik „Vereine“ nicht abgedruckt.
- 3.5.6 Die Amtsblattredaktion der Gemeinde Stetten am kalten Markt behält sich das Recht vor, die eingereichten Texte nach den oben genannten Gestaltungsmerkmalen abzuändern, bzw. nicht zu veröffentlichen. Telefonische Rücksprache erfolgt nicht mehr.

3.6 Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen (ggf. ausgenommen sind Anzeigen zur Wahlpropaganda). Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet;

3.7 Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt. Ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Stetten am kalten Markt, 14.03.2017

Lehn  
Bürgermeister

